

Merkblatt für Eltern
Thema: Schulversäumnisse

Ihr Kind ist erkrankt:

1. Teilen Sie bitte der Schule am ersten Krankheitstag telefonisch unter 06633/5075 mit, dass Ihr Kind erkrankt bzw. verhindert ist. Benennen Sie auch den voraussichtlichen Zeitraum.
2. Leiten Sie eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der entschuldigenden Gründe spätestens am 3. Tag nach Beendigung der Erkrankung an die Klassenleitung weiter. Hier können Sie die Vorlagen im Schülerbuch benutzen.

Die schriftliche Entschuldigung muss auch nach telefonischer Krankmeldung vorgelegt werden!

Ihr Kind soll aus vorhersehbaren Gründen (z.B. wichtiger Arztbesuch, Beerdigung oder Familienfeier) vom Unterricht beurlaubt werden:

- a) **bei 1 Stunde bis zu 2 Tagen:** Stellen Sie einen schriftlichen Antrag mit Begründung an die Klassenleitung; die Klassenleitung entscheidet.
- b) **bei mehr als zwei Tagen:** Stellen Sie einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung; der Schulleiter entscheidet.
- c) **Beurlaubung in Verbindung mit Ferien:** Stellen Sie einen schriftlichen Antrag **spätestens vier Wochen** vor Beginn der Ferien an die Schulleitung; der Schulleiter entscheidet.

Ihr Kind soll vom Sportunterricht befreit werden:

Eine teilweise oder gänzliche Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern erfolgen.

- a) **bis zu vier Wochen:** Stellen Sie einen Antrag an die Sportlehrkraft; Klassenleitung und Sportlehrkraft entscheiden.
- b) **vier Wochen bis zu drei Monate:** Stellen Sie einen Antrag an die Schulleitung; der Schulleiter entscheidet.
- c) **mehr als drei Monate:** Hier bedarf es zusätzlich zum Antrag eines amtsärztlichen Attests.

Ihr Kind besucht den LRS-Kurs:

Der LRS-Förderkurs der Ohmteilschule muss von Schülern/innen besucht werden, bei denen die Klassenkonferenz eine Lese- und Rechtschreibschwäche festgestellt hat. Besucht ein Kind mit diesem Förderbedarf nur unregelmäßig den Kurs, dann verliert das Kind auch den Förderstatus. Gewährter Nachteilsausgleich oder Notenschutz in Deutsch oder in den Fremdsprachen können dann aberkannt werden.

Ihr Kind fehlt häufig:

Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass Sie gesetzlich zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht verpflichtet sind:

Hessisches Schulgesetz §67(1): „Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.(...)“

Hessisches Schulgesetz §181(1): „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger oder Schulpflichtige nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Pflichten nach §§60,61Abs1,§63 Abs. 1-3 oder §64 Abs.1 verletzt,
2. die Pflicht, die Schulpflichtigen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Unterrichtsveranstaltungen anzuhalten und sie bei der zuständigen Schule an- und abzumelden oder zur Schulanmeldung vorzustellen (§67 Abs.1) verletzt“.

Wenden Sie sich an den Klassenlehrer oder die Zweigleitung, wenn Sie das Gefühl haben, ihr Kind möchte nicht in die Schule gehen. Ihr Anliegen wird vertraulich behandelt.

Wenn Ihr Kind häufig fehlt, dann ist die Schule verpflichtet, die Gründe zu ermitteln. Deswegen werden wir in diesen Fällen z.B. Eltern- und Schülergespräche mit der Klassenleitung, der Schulleitung oder weiteren unterstützenden Personen anbahnen. Letzte Mittel zur Erfüllung der Schulpflicht sind z.B. das Einfordern von (amtsärztlichen) Attesten, die Einleitung von Bußgeldverfahren oder der Antrag auf Schulzwang; ist die Schulpflicht erfüllt, so können Schüler/innen auch ausgeschult werden.